

Haushaltssatzung der Stadt Osthofen für die Jahre 2019 / 2020

Aufgrund der §§ 24 und 95 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), in der derzeit geltenden Fassung, wird für das Haushaltsjahr 2019 und 2020 nach dem Beschluss des Stadtrats vom 13.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen, die nach Verfügung der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Aufsichtsbehörde vom 14.02.2019 hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

	2019	2020
	€	€
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	9.608.203	9.529.136
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>11.141.473</u>	<u>10.852.356</u>
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-1.533.270	-1.323.220
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	8.942.065	8.900.075
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>10.017.605</u>	<u>9.776.615</u>
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.075.540	-876.540
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	874.200	1.393.500
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>5.074.200</u>	<u>2.853.500</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.200.000	-1.460.000
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.278.125	3.190.075
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>1.002.585</u>	<u>853.535</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.275.540	2.336.540

§ 2 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen

Es werden festgesetzt:

	2019	2020
	€	€
1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	4.600.000	1.860.000
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0

§ 3 Steuersätze (Hebesätze)

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2019	2020
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.	300 v.H.
b) für Grundstücke (B)	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	365 v.H.	365 v.H.

§ 4 - Beiträge für Weinbergerschutz, sowie Feld- u. Weinbergswegen

Die Beiträge für den Weinbergerschutz gemäß der Satzung vom 22.11.2001 werden wie folgt festgesetzt:

2019	2020
wird durch separaten Beschluss festgesetzt	wird durch separaten Beschluss festgesetzt

Die Beiträge für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für Feld- und Weinbergswegen gemäß der Satzung vom 22.11.2001 werden wie folgt festgesetzt:

2019	2020
0,00 €/ha	0,00/ha

§ 5 – Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro sind einzeln im Teilhaushalt darzustellen.

§ 6 – Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte wird in keinem Fall zugelassen.

§ 7 – Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 24.985.978,84 € und zum 31.12.2017 voraussichtlich 25.401.841,50. Eine Schlussbilanz zum 31.12.2018 besteht derzeit noch nicht.

§ 8 - Weitere Vorschriften über die Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben

Wertgrenze, über deren Bewilligung der Bürgermeister entscheiden kann

Die Wertgrenze, ab deren die Genehmigung des Stadtrates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses für die Anschaffung von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie für die Anschaffung von sonstigen Sachen des Anlagevermögens im Rahmen der vorgesehenen Haushaltsansätze einzuholen ist, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Über die Bewilligung unterhalb dieser Grenze kann der Bürgermeister entscheiden.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Stadtverwaltung Osthofen
Osthofen, 20.02.2019

Goller
Stadtbürgermeister

Offenlage des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan der Stadt Osthofen für die Haushaltsjahre 2019/2020 liegt in der Zeit von Montag, dem 04.03.2019 bis einschließlich Dienstag, dem 12.03.2019, während der Dienststunden montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags nachmittags von 14.00 bis 18.00 Uhr in Zimmer 17 der Verbandsgemeindeverwaltung Westhofen, Wormser Straße 23 in 67593 Westhofen zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unbeachtlichkeit von Verfahrensmängeln beim Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 24 Abs. 3 GemO i.d.F. vom 31.01.1994 in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

Osthofen, den 20.02.2019
Goller, Stadtbürgermeister

(Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf www.vg-wonnegau.de einsehbar.)